

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.16 vom 21. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.16

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.16 du 21 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.16 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte können mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§

E. 4

lit. c und 17 lit. b des baselstädtischen Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG [SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Art. 67 Abs. 2 StPO legt fest, dass die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durchführen; die Verfahrensleitung kann Ausnahmen gestatten. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO Deutsch die Verfahrenssprache der Strafbehörden (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 68 N 12, mit Bezug auf Art. 68 Abs. 3 StPO). Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall wird die in französischer Sprache verfasste Beschwerde ausnahmsweise entgegengenommen, denn es handelt sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe. Es besteht allerdings kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt alleinigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2014.114 vom 6. November 2014 E. 1.2). Hingegen werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt.

2.

Die dem Strafbefehl beigefügte Rechtsmittelbelehrung wies den Beschwerdeführer darauf hin, dass Einsprachen innert Frist der Strafbehörde, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben sind. Er erhielt zusätzlich ein Merkblatt mit Rechtsmittelbelehrung in französischer Sprache. Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass A_____ den Strafbefehl am 17. Dezember 2015 erhalten hat, womit die Einsprachefrist am 28. Dezember 2015 abgelaufen und der Eingang der Einsprache bei der Grenzstelle Schweiz am 29. Dezember 2015 verspätet erfolgt ist. Der Beschwerdeführer behauptet denn auch nicht, die Frist

eingehalten zu haben, er bestreitet indes, die Säumnis verschuldet zu haben und beantragt damit sinngemäss die Wiederherstellung der Frist. Ein solches Gesuch ist gemäss Art. 94 Abs. 2 StPO bei jener Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO), also im vorliegenden Fall beim Einzelgericht in Strafsachen. Angesichts der geringen Bedeutung der angefochtenen Verkehrsbusse ist diese Frage jedoch aus prozessökonomischen Gründen innerhalb des Beschwerdeverfahrens zu behandeln.

Den Akten liegt ein Auszug des Sendungsverlaufs bei, aus dem ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer sein Schreiben am Mittwoch, dem 23. Dezember 2015, in Frankreich aufgab und es am folgenden Morgen die Grenzstelle Frankreich erreichte. Von dort aus wurde die Sendung erst am 29. Dezember 2015 der ■Grenzstelle Bestimmungsland■ und von dort aus gleichentags der Schweizerischen Post übergeben. Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer den Grund für die versäumte Frist nicht bei sich, sondern bei der Post bzw. dem Zoll sieht, die Rechtslage ist jedoch klar: Nachdem es gemäss Vorentwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung für die Wiederherstellung der Frist genügen sollte, dass den Gesuchsteller kein grobes Verschulden für die Säumnis trifft, darf ihn in der in Kraft getretenen StPO ■kein Verschulden■ treffen. Schwierigkeiten bei der postalischen Zustellung aus dem Ausland reichen für die Annahme der Schuldlosigkeit nicht aus (Riedo, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 94 N 33-35, 38; BGer 6B_22/2013 E.1). Der Beschwerdeführer hat seine Sendung ausserdem am 23. Dezember aufgegeben und musste aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Feiertage und dem daran anschliessenden Wochenende mit einigen Tagen Verzögerung rechnen.

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht nicht auf die Einsprache gegen den Strafbefehl eingetreten, und die Beschwerde ist abzuweisen. Auf die Erhebung einer Entscheidegebühr wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.